



# **Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)**

## **Bericht für das Jahr 2023**

### **1. Allgemein**

#### **1.1. Begriff**

#### **1.2. Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

#### **1.3. Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

### **2. Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

#### **2.1. Bezirkssozialarbeit**

#### **2.2. Schuldner- und Insolvenzberatung**

#### **2.3. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen**

#### **2.4. Psychosoziale Beratung und Betreuung**

#### **2.5. Suchtberatung**

## **1. Allgemein**

### **1.1 Begriff**

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger\*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund\*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

### **1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt München rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt München einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt München kann bei den Leistungserbringer\*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Gesundheitsreferat, die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

### **1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München, das JC München und externe Dienstleister\*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC München erfolgen.

Stellen Mitarbeiter\*innen des JC München, insbesondere die Fallmanager\*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest,

den sie selbst nicht klären können und der eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie die bedürftigen Kund\*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC München mit der BSA bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und den freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC München als auch auf Seiten der BSA und der SBH prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem JC München und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC München als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Dieses Austauschformat wurde seit Beginn der Corona-Pandemie ausgesetzt und läuft nun wieder an. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den SBH kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC München und Soziales die Schwerpunktverantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter\*innen der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC München erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer\*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer\*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten sowie der unterschiedlichen IT-Anwendungen weiterhin schwierig.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger\*innen – wie alle Münchner Bürger\*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Ziffer 1.2 genannten Akteur\*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kund\*innenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer\*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger\*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

## **2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

### **2.1 Bezirkssozialarbeit**

#### **2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA**

In den SBH der Landeshauptstadt München waren zum 31.12.2023 308,2 der insgesamt rund 408,51 zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 386 der in der BSA tätigen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit besetzt.

## 2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund\*innen des JC München – wie für alle Bürger\*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC München in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Die BSA hat im Jahr 2023 gemäß Stand der Dokumentation 26 Regelleistungen erbracht, die sich folgendermaßen aufteilen:

Art der Leistung	Fallzahlen
Ohne Angabe	3
BBJH* - Jugendhilfebedarf	-/-
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	4
Häusliche Pflege von Angehörigen	1
Schuldnerberatung	3
Schulversäumnisse	-/-
Suchtberatung	1
persönliche, soziale und wirtschaftliche Notlagen	14
<b>Summe</b>	<b>26</b>

\* Berufsbezogene Jugendhilfe München (BBJH)

Die Zahlen zu den durch die BSA im Jahr 2023 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund\*innen des JC München sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben (+1).

### 2.1.2.1 Leistungsminderungen bei Haushalten mit Kindern

Gem. der Dienstanweisung (DA) zur Zusammenarbeit mit der BSA erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein\*e Jugendliche\*r lebt, da die Leistungsminderung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. für die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC München die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Im Jahr 2023 ergeben sich aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes neue Sanktionsregelungen. Hier wurde eine Neuausrichtung in Abstimmung mit der BSA vorgenommen. Seit dem 01.01.2023 wurden diese Sanktionen mit der Einführung des Bürgergeldes in Form von

Leistungsminderungen neu geregelt. Die Leistungsminderungen sind insgesamt auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt. Eine Kürzung der Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgt nicht. Zukünftig erhalten die Bürgergeld-Beziehenden einen Vertrauensvorschuss, so dass Verfehlungen bei der Mitwirkung zunächst keine Auswirkungen auf etwaige Kürzungen ihrer Zahlungen haben. Erst wenn das Jobcenter zur Auffassung kommt, dass eine Mitwirkung verbindlich eingefordert werden muss, kann es zu Leistungsminderungen kommen. Eine Einschaltung der BSA zwecks finanzieller Gefährdungen – wie in der o. g. Dienstanweisung vorgesehen – ist aufgrund dieser Neuregelungen nicht mehr vorgesehen, da eventuelle wichtige Gründe oder Härtefälle vorab durch das JC München abgeklärt werden müssen.

### 2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ (unter 25-jährige Leistungsbezieher\*in) aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC München bindend. Diese Härtefallprüfung erfolgte im Jahr 2023 in 47 Fällen. Im Vorjahr wurden 52 Fälle, im Jahr 2021 81 Fälle dokumentiert, im Jahr 2020 waren es 74 Fälle.

### 2.1.2.3 Kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II-Bezug

In 584 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC München auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit statt. Im Jahr 2022 wurden 517 Fälle dokumentiert, im Jahr 2021 wurden 612 Fälle dokumentiert, im Jahr 2020 belief sich die Fallzahl auf 606.

Eine psychosoziale Beratung in Haushalten mit SGB II-Bezug fand 2023 insgesamt für 4.415 Haushalte statt. Im Vorjahr 2022 wurden 4.790 Beratungen dokumentiert, im Vorvorjahr 2021 wurden 5.459 Beratungen dokumentiert, im Jahr 2020 waren es 6.243 Haushalte. Da in einem Haushalt in der Regel mehrere Leistungen erbracht werden, wurden in diesen Haushalten insgesamt 9.773 Leistungen im Jahr 2022 erbracht:

### Psychosoziale Beratungen im Berichtsjahr 2023

Leistungsfelder	Fallzahlen			
	2020	2021	2022	2023
Erwachsenengefährdung	134	125	124	126
Erwachsenenilfe und Wohnen	2.941	2.511	2.133	1.962
Kinderschutz	1.702	1.580	1.431	1.447
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	3.545	3.268	3.014	2.780
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	817	738	662	646
Wirtschaftliche Hilfen	3.097	2.761	2.409	-
<b>Summe</b>	<b>12.236</b>	<b>10.983</b>	<b>9.773</b>	<b>6.961</b>

Zahlenquelle: BSA

### **2.1.3 Überblick**

Auf den drei Diensten BSA 0 - 59, BSA 60plus, BSA in der zentralen Wohnungslosenhilfe baut die Steuerungslogik des Sozialreferats auf, nach der für jeden dieser BSA-Dienste ein Amt als Hauptsteuerung verantwortlich ist. Alle drei Dienste arbeiten ganzheitlich, d. h. alle Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenhilfe werden von allen drei Diensten gleichförmig erbracht.

Dies gilt im Prinzip auch für den Bereich des Wohnens, wenn man davon absieht, dass die BSA der zentralen Wohnungslosenhilfe darüber hinaus den Auftrag hat, ihre Zielgruppe wieder in reguläre Mietverhältnisse zu integrieren.

## **2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung**

### **2.2.1 Allgemeine Situation**

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (Fachbereich S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Trägern erbracht. In VZÄ sind insgesamt 58,36 Berater\*innen in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 40,43 bei den Freien Trägern (Stichtag 31.12.2023).

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldner\*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund\*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Ziffer 2.1). Kund\*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldner- und Insolvenzberatung weitervermittelt. Aus Gründen der Bürger\*innenfreundlichkeit und um den Betroffenen einen niederschweligen Zugang zur Schuldner- und Insolvenzberatung zu ermöglichen, wurde parallel zu dem vorbenannten Zugangsweg über die SBH die Möglichkeit eines direkten Zugangs für die Ratsuchenden geschaffen, welcher sehr gut angenommen wird (siehe Ziffer 2.2.2 Kurzberatung).

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist anhaltend sehr hoch. Durchschnittlich hat jede\*r Schuldner\*in in der Schuldnerberatung acht Gläubiger\*innen und Gesamtschulden in Höhe von 50.075 Euro (aus der internen Statistik der Landeshauptstadt München entnommen, ohne Verbände, Stand: Dezember 2023). Aus den Lebensbiografien der Schuldner\*innen ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden.

6.881 Schuldner\*innen wurden im Jahr 2023 persönlich beraten, weitere 9.540 wurden telefonisch oder online beraten. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 118 auf nahezu gleichem Niveau wie in 2022 (110). Ebenso bewegte sich die Wartezeit (für eine Langzeitberatung) im Vergleich zu 2023 (3 Monate) im Bereich von zweieinhalb bis drei Monaten. In dringenden Fällen erfolgte unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Auch im Bereich der (Solo-)Selbständigen und Klein- bzw. Kleinstunternehmer\*innen, ist nach wie vor ein anhaltender Beratungsbedarf auf nahezu unverändertem Niveau festzustellen. Bedingt durch die seit dem Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste allgemeine Teuerung und insbesondere der gestiegenen Energiekosten ergab sich hier oft eine direkte oder indirekte Ursache für den Beratungsbedarf. Bislang ist nicht festzustellen, dass sich eine Besserung für das Jahr 2024 abzeichnet.

Da die Reallöhne die allgemeine Teuerung und die phasenweise hohe Inflation nicht kompensieren konnten ist eine Entspannung unwahrscheinlich. Erfahrungsgemäß gibt es einen Verzögerungseffekt zwischen dem Auftreten von Verschuldungsursachen und dem Zeitpunkt, ab dem die Betroffenen sich an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wenden, sodass der volle Umfang der Folgen aus der Inflation und der Energiekrise noch nicht absehbar ist.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ der Caritas München, die „Hauswirtschaftliche Beratung verschuldeter Haushalte durch Ehrenamtliche“, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München ab.

Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2023 mit 120.549 Euro von der Landeshauptstadt München finanziert.

Eine separate Haushaltsbudgetberatung (FIT-FinanzTraining) haben im Jahr 2023 538 Personen in Anspruch genommen. Die Nachfrage nach Beratung durch FIT Finanztraining ist im Jahr 2023 erheblich gestiegen, In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 30 ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen im Jahr 2023 direkt vor Ort 47 Haushalte, die sich in immer schwieriger und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befanden. Da aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie einige Ehrenamtliche ihre Arbeit niedergelegt hatten, mussten erst neue ehrenamtliche Helfer\*innen gewonnen und eingearbeitet werden. Ab 2024 ist deshalb mit einem Anstieg der Beratungszahlen in der Hauswirtschaftlichen Beratung zu rechnen.

Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit, Krankheit und Niedrigeinkommen, letzteres in Verbindung mit der allgemeinen Teuerung. Hiervon sind insbesondere Niedriglohnbezieher\*innen, insbesondere ältere, allein- und getrennterziehende sowie junge Ratsuchende betroffen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2023 für das Gesamtpaket Schuldner- und Insolvenzberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 6,3 Mio. Euro ausgegeben.

### **2.2.2 Kurzberatung**

Die bewährte Kurzberatung in den SBH, welche die Schuldner- und Insolvenzberatung anbietet, um für die Bevölkerung eine niederschwellige, wohnortnahe Unterstützung im Verbund mit den Leistungen des SBH sicherzustellen, wird in den Häusern sehr unterschiedlich genutzt und hat insgesamt noch nicht den Stand vor der Corona-Pandemie erreicht. Im Jahr 2023 wurden von der BSA lediglich 211 Ratsuchende für eine Kurzberatung angemeldet, wovon allerdings nur 143 Personen erschienen sind. Als vorübergehende Standardabsenkung wurde die BSA weiterhin zu ihrer Entlastung von der Begleitung der Ratsuchenden in der Kurzberatung entbunden. Es wäre wünschenswert, dass die Kurzberatung in den SBH wieder mehr genutzt wird, damit sowohl die Betroffenen als auch die Mitarbeiter\*innen von SBH und dem Fachbereich SIB von den hieraus hervorgehenden Synergien profitieren.

Seit Anfang 2024 bietet die Schuldner- und Insolvenzberatung für den Fachbereich Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten (S-III-MF/BIU) in der Wehringerstrasse ebenfalls regelmäßig eine Kurzberatung an. Im Unterschied zu den Kurzberatungen in den SBH nehmen hier die Betreuer\*innen der Ratsuchenden an der Kurzberatung teil. Die zunächst testweise eingeführte Kurzberatung wird gut angenommen, so dass davon auszugehen ist, dass sich dieses Konzept verstetigt.

### **2.2.3 Dienstleistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung für den Rechtskreis SGB II**

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 36 % (2.255 Personen) aller 6.881 persönlich beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen annähernd gleichgeblieben.

### **2.2.4 Ausblick**

Im Jahr 2023 war die Arbeit der Münchner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in großen Teilen durch die Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit einhergehenden Kostensteigerungen im Energiebereich sowie bei den täglichen Lebenshaltungskosten geprägt. Es war eine Zunahme des Bedarfs der Ratsuchenden an existenzsichernden Maßnahmen zu verzeichnen was sich auch 2024 verstetigt fortgesetzt hat. Die Creditreform zeigt im SchuldnerAtlas München 2023 als ersten Indikator für die zukünftige Tendenz der Überschuldungsproblematik einen Anstieg der sogenannten „weichen Überschuldungsmerkmalen“ (nachhaltige Zahlungsstörungen) aus und geht davon aus, dass die „Überschuldungstreiber“ die Überhand gegenüber den „Überschuldungsdämpfern“ gewonnen haben.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 04448, „Pandemiefolgenfonds V: Münchner Schuldnerberatungsstellen ausbauen!“ ) wurden befristet bis einschließlich 2024 insgesamt 3,75 weitere VZÄ in der Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet. Hiervon entfielen zwei VZÄ als Zuschuss auf die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (davon eine VZÄ AWO Jugendschuldnerberatung und 1 VZÄ bei den Beratungsstellen der Caritas) und 1,75 VZÄ auf die Beratungsstelle der Landeshauptstadt München (davon 0,75 VZÄ Teamassistenz). Diese 3,75 Stellen sollen ab 2025 nun ebenfalls aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Schuldnerberatung dauerhaft entfristet werden, um das Angebot an Schuldner- und Insolvenzberatung auf dem derzeitigen Niveau aufrecht erhalten zu können

## **2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen**

### **2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder**

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Fachaufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 460 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 40.500 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch knapp 1.080 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 117.950 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung.



Im Vergleich zum Berichtsjahr 2022/2023 (Stand: 01.01.2023) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtischer und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von null bis drei Jahren um rund 250 Plätze (+ 1,0 %), für Kindergartenkinder um ca. 700 Plätze (+ 1,4 %) und für Kinder im Grundschulalter um rund 1.250 Plätze (+ 3,2 %).

### Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2023/2024

	Anzahl Plätze	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Davon städtisch	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Davon Freie und sonstige Träger <sup>2</sup>	VVJ <sup>1</sup> (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ <sup>1</sup> (in %)
Kinder 0 - 3 Jahre	26.100	+ 1,0	4.690	+ 3,2	21.410	+ 0,5	57	+ 5,6
Kinder 3 - 6 Jahre	51.700	+ 1,4	19.130	+ 2,0	32.570	+ 1,0	100	+ 1,0
Ganztägige Betreuung für Grundschüler*innen	40.150	+ 3,2	16.680	+ 3,3	23.470	+ 3,2	83	+ 1,2
<b>Summe</b>	<b>117.950</b>	<b>+ 1,9</b>	<b>40.500</b>	<b>+ 2,7</b>	<b>77.450</b>	<b>+ 1,5</b>		

<sup>1</sup> Vergleich Vorjahr (Stand: Januar 2024)

<sup>2</sup> inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Heilpädagogischen Tagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege

### 2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.

Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2022/2023 Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, sieht die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019, zuletzt geändert mit Wirkung zum 31.08.2024, abgelöst durch die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07.08.2024, für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren für das komplette Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2022/2023 vor.

Krippen- und Kindergartenkinder sowie Schulkinder im Kooperativen Ganztage konnten im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2022/2023 auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes ebenfalls vollständig vom Verpflegungsgeld befreit werden. Für Hort- und Tagesheimkinder gilt auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) dasselbe.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKlplus teilnahmen, wurde das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKlplus teilnahmen, war auch im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2022/2023 eine (Teil-)Übernahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen einer Kostenübernahme auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich.

Dies galt allerdings nicht für Hort- und (städtische) Tagesheimkinder. In diesen Fällen konnte das Verpflegungsgeld - auf Antrag - durch die Zentrale Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport auf Grundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen werden.

Sowohl beim Bildungs- und Teilhabepaket als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2022/2023 eine vollständige Übernahme des Verpflegungsgeldes möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnahmen, übernahm die Landeshauptstadt München (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

## Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2022		2023	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
<b>Tageseinrichtungen</b>	<b>2.550</b>	<b>9,8</b>	<b>2.720</b>	<b>12,0</b>
davon Kinderkrippen	573	4	556	4,5
davon Kindergärten	884	4,2	1.041	5,8
davon Horte	109	0,3	96	0,3
davon sonstige	984	1,3	1.027	1,4
<b>Kindertagespflege</b>	<b>1.933</b>	<b>27,1</b>	<b>1.931</b>	<b>26,1</b>
<b>Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>	<b>4.483</b>	<b>36,5</b>	<b>4.651</b>	<b>38,1</b>

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Mai 2024

### 2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2024 etwa 57 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und anderer Träger durchschnittlich rund 500 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können. Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 79 % (Stand 01.01.2024) einen Betreuungsplatz.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad bei 100 % (Stand 01.01.2024). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und von sonstigen Trägern ca. weitere 800 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2023/2024 bei rund 83 %.

Die Münchner Förderformel wird mit Wirkung zum 01.09.2024 durch die Münchner KiTA-Förderung (MKF) abgelöst. Nähere Erläuterungen und erste Ergebnisse werden wir im nächsten Jahresbericht 2024 darlegen.

## 2.4 Psychosoziale Beratung und Betreuung

### 2.4.1 Allgemeine Situation in der Sozialpsychiatrischen Beratung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Der Krisendienst Psychiatrie bietet darüber hinaus für Menschen ab 16 Jahren an sieben Tagen und 24 Stunden telefonische Beratung, kurzfristige Beratungstermine und mobile Einsätze am Ort der Krise für Menschen in schweren akuten seelischen Krisen an.

Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen ab einem Alter von 18 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung.

Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozial- und Gerontopsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen der Freien Träger; bietet aber zusätzlich Beratung für jene Menschen an, die aus Krisensituationen heraus über die Polizei an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Im Jahr 2023 (aktuell verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI und GPDI in München 6.225 Klient\*innen und Angehörige mit 38.010 Kontakten betreut.

#### Personen und Kontakte SPDI und GPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2022 <sup>2</sup>	2023	VVJ <sup>1</sup> (in %)	2022 <sup>2</sup>	2023	VVJ <sup>1</sup> (in %)
6.068	6.225	+ 2,59	39.722	38.010	- 4,31

<sup>1</sup> Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

<sup>2</sup> Zahlen 2022 wurden nachträglich vom Bezirk korrigiert

Im Jahresvergleich 2022/2023 ist ein Anstieg in Höhe von 2,59 % an betreuten Personen zu verzeichnen. Gleichzeitig ist die Zahl der Kontakte um 4,31 % zurück gegangen.

Die SPDI und GPDI der Freien Träger wurden im Jahr 2023 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 5.549.736 Euro (SPDI) und 778.084 Euro (GPDI) finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen für die SPDI im Jahr 2023 insgesamt 243.100 Euro, die Gerontologischen Psychosozialen Dienst (GPDI), wurden im Jahr 2023 mit 75.700 Euro.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie das Traumahilfezentrum, das Münchner Bündnis gegen Depression, Selbsthilfe und andere Einrichtungen wurden 2023 mit weiteren 1.663.000 Euro durch das Gesundheitsreferat gefördert.

## 2.4.2 Sozialpsychiatrische Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfänger\*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2023 14,32 %.

## 2.5 Suchtberatung

### 2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon drei Beratungseinrichtungen für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, Nachsorge, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt\*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen der Freien Träger im Jahr 2023 (aktuellste verfügbare Zahlen) 11.482 Klient\*innen erreicht und im Rahmen von 92.348 Kontakten betreut.

### Suchtberatung in München in den Jahren 2022/2023

Personen			Kontakte		
2022 <sup>2</sup>	2023	VVJ <sup>1</sup> (in %)	2022 <sup>2</sup>	2023	VVJ <sup>1</sup> (in %)
10.551	11.482	+ 8,82	84.128	92.348	+ 9,97

<sup>1</sup> Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

<sup>2</sup> Zahlen 2022 wurden nachträglich vom Bezirk korrigiert

Im Jahresvergleich 2022/2023 ist ein Anstieg von 8,82 % an betreuten Personen festzustellen. Gleichzeitig sind die Kontakte um knapp 10 % gesunken.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2023 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile gefördert. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2023 insgesamt 9.689.982 Mio. Euro. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung ebenfalls durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Ihre Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2023 insgesamt 965.522 Euro.

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen wurden mit weiteren 1.639.031 Euro (ohne Bereich „Selbsthilfe“) durch die Landeshauptstadt München gefördert.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot der Einrichtungen der Freien Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt München ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrighschwelligem Zugang zu den Hilfen.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt\*innen und Ambulanzen sowie den Anbieter\*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog\*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

#### **Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt München**

Suchtberatung und der SPDI bieten zudem kollegiale Fachberatung und Fortbildungen an für Mitarbeitende der BSA, des JC München oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachspezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrighschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Eine Fahrradwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation zum bestmöglichen Umgang mit einer chronischen Erkrankung. Unter Psychoedukation wird die strukturierte und systematische Vermittlung von Wissen über psychische Erkrankung verstanden, mit dem Ziel Kompetenzen zum Krankheitsverständnis, zur Krankheitsbewältigung und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu erwerben.

#### **2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II**

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2023 (aktuellste verfügbare Daten) bei 11,89 %.

#### **2.5.3 Ausblick**

Die psychosozialen Einrichtungen für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen konnten im Jahr 2023 ihre Angebote wieder regulär – ohne die pandemiebedingten Einschränkungen - vorhalten.

Neben den Auswirkungen der Pandemie zeigen sich in den Anlauf- und Beratungsstellen auch die Folgen der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Die Klient\*innen erleben zum einen finanzielle Einschränkungen durch gestiegene Lebensmittel- und Energiekosten, zum anderen verstärken sich Ängste und Sorgen wie in der allgemeinen Bevölkerung durch die globale Krisensituation. Durch weitere soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie beispielhaft der Mangel an günstigem Wohnraum erleben viele sucht- und psychisch erkrankte Menschen eine soziale Destabilisierung und deren Chronifizierung, die mit den herkömmlichen Hilfsangeboten nur geringfügig zu vermeiden oder zu lindern ist.

Seit Längerem ist ein Anstieg von Polizeiberichten über sucht- oder psychisch erkrankte Personen in Krisensituationen festzustellen, die nach Art. 7 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, an das Gesundheitsreferat gemeldet werden. Aktuell liegt die Anzahl mit ca. 100 Meldungen pro Monat auf einem hohen Niveau. Die Weiterleitung der Berichte hat zum Ziel, den auffällig gewordenen kranken Menschen proaktiv Beratung und Unterstützung anzubieten.

Videosprechstunden und Online- oder hybride Besprechungsformate, die sich während der Coronapandemie etabliert hatten, werden von den Beratungsstellen und ihren Klient\*innen nach wie vor genutzt. Das länder- und trägerübergreifende Portal „DigiSucht“ (Suchtberatung digital) über das sich suchtgefährdete und suchterkrankte Menschen sowie deren Angehörige seit Oktober 2022 online beraten lassen oder einen Termin bei einer Beratungsstelle vereinbaren können, wurde im Jahr 2023 weiter ausgebaut. Inzwischen wurden fast alle Münchner Suchtberatungsstellen geschult und beteiligen sich an „DigiSucht“.

Die Suchthilfeeinrichtungen in München stellen seit mehreren Jahren eine Zunahme des Konsums von illegalen Drogen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fest. Der Konsum von Alkohol und Cannabis ist relativ gleichbleibend. Derzeit wird geprüft, wie eine Jugendsuchtberatung für München realisiert werden kann. In den niedrighschwelligen Einrichtungen der Suchthilfe wird eine Zunahme des gefährlichen Mischkonsums einschließlich Crack beobachtet.

Der Fachkräftemangel wirkt sich weiter zunehmend sowohl auf ambulante als auch auf stationäre Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten aus. Aufgrund von fehlendem Fach- und Pflegepersonal mussten Stationen in psychiatrischen Einrichtungen geschlossen werden, einzelne Einrichtungen mussten schließen und der Fachkraftstandard ist immer häufiger in Frage gestellt. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren weiter verschärft.